



September 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ältere Menschen und die Europäische Menschenrechtskonvention

Recht auf Leben (Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

Tod, der mutmaßlich durch schlechte Krankenhausbedingungen und/oder ungeeignete Behandlung verursacht wurde

Anhängige Beschwerde

[Volintiru gegen Italien \(Beschwerdenr. 8530/08\)](#)

Beschwerde wurde der italienischen Regierung am 19. März 2013 zugestellt.

Im Februar 2007, im Alter von 85 Jahren, wurde die Mutter der Beschwerdeführerin eilig wegen Unterzuckerung begleitet von ernsthaften neurologischen Schäden, einem komatösen Zustand, einer Blutbahninfektion der linken Lunge und Harnverhalt ins Krankenhaus gebracht. Einen Monat später entschieden die Ärzte, sie solle aus dem Krankenhaus entlassen werden. Obwohl ihr Gesundheitszustand immer noch als ernst eingestuft wurde, war eine leichte Verbesserung zu bemerken und ihr Zustand schien nun stabil zu sein. Am 10. März 2007 wurde sie komatös in die Notaufnahme des Krankenhauses gebracht. Sie starb am 19. März 2007. Die Beschwerdeführerin beklagt insbesondere, ihre Mutter habe nicht alle lebensnotwendigen medizinischen Behandlungen erhalten. Sie trägt ebenfalls vor, die schlechten Krankenhausbedingungen hätten zu einer Infektion geführt, die ursächlich für den Tod ihrer Mutter gewesen sei und sie beklagt sich über das Fehlen einer wirksamen Untersuchung des Falles durch die Behörden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte die Beschwerde der italienischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verschwinden eines Alzheimerpatienten aus dem Pflegeheim

[Dodov gegen Bulgarien](#)

17. Januar 2008

Dieser Fall betraf die Mutter des Beschwerdeführers, die an der Alzheimerkrankheit litt. Sie verschwand aus einem staatlichen Altenpflegeheim. Der Beschwerdeführer trug vor, das Leben seiner Mutter sei durch Nachlässigkeit des Pflegeheimpersonals gefährdet worden. Die Polizei habe nicht alle notwendigen Maßnahmen unternommen, seine Mutter umgehend nach ihrem Verschwinden zu suchen und dass die anschließende Untersuchung nicht zu strafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen geführt hätte. Er beklagte sich ferner über die überlange Dauer der Zivilverfahren, die er angestrengt hatte, um Schadensersatz zu erhalten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Er fand es vertretbar anzunehmen, die Mutter des Beschwerdeführers sei gestorben. Er stellte ebenfalls eine direkte Verbindung her zwischen der fehlenden Aufsicht der Mutter – entgegen den Anweisungen, sie niemals unbeaufsichtigt zu lassen – und ihrem Verschwinden. Im vorliegenden Fall bemerkte der Gerichtshof, dass nach bulgarischem Recht dreierlei Formen von Rechtsmitteln zur Verfügung stehen: strafrechtlich, disziplinarisch, zivilrechtlich. Die Behörden hatten den Beschwerdeführer in der Praxis nicht mit den Mitteln ausgestattet, die Fakten zum Verschwinden seiner Mutter zu ermitteln und diejenigen Personen oder Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen, die ihre Verpflichtungen verletzt hatten. Das gesamte Rechtssystem hatte auf einen Fall möglicher Nachlässigkeit, der menschliches Leben gefährdet hatte, nicht angemessen und zeitnah reagiert, wozu nach Artikel 2 eine Verpflichtung bestand. Der Gerichtshof stellte ferner **keine Verletzung von Artikel 2** der Konvention hinsichtlich der Reaktion der Polizei auf das Verschwinden der Mutter des Beschwerdeführers fest. Angesichts des Arbeitsalltags der Polizei war deren Reaktion nicht unangebracht gewesen. Schließlich befand der Gerichtshof, dass die zehn Jahre währenden Zivilverfahren unangemessen lange gedauert hatten, worin eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) lag.

Unfreiwillige Verlegung eines Pflegeheimbewohners in ein anderes Pflegeheim

Watts gegen das Vereinigte Königreich

4. Mai 2010 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Die 106 Jahre alte Beschwerdeführerin hatte mehrere Jahre in einem Pflegeheim gelebt, das auf Beschluss des Stadtrats aus finanziellen Gründen geschlossen werden sollte. Der Stadtrat war der Eigentümer und Träger des Heims. Die Beschwerdeführerin beklagte sich insbesondere darüber, dass ihre unfreiwillige Verlegung in ein anderes Pflegeheim durch die lokalen Behörden zu einem Lebens- und Gesundheitsrisiko geführt hätte. Sie unterstrich, die fragliche Verlegung würde ihre Lebenserwartung um 25 Prozent mindern. Der Gerichtshof befand die Beschwerde für unbegründet und erklärte sie gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Konvention für **unzulässig**.

Er war überzeugt, dass eine schlecht organisierte Verlegung älterer Pflegeheimbewohner grundsätzlich sehr wohl eine negative Auswirkung auf ihre Lebenserwartung haben konnte, infolge ihrer allgemeinen Gebrechlichkeit und wegen der Ablehnung älterer Menschen gegenüber Veränderungen. Der Gerichtshof war im vorliegenden Fall allerdings der Ansicht, dass die Behörden ihren positiven Verpflichtungen aus Artikel 2 (Recht auf Leben) der Konvention nachgekommen waren, angesichts der notwendigen betrieblichen Entscheidungen, die die lokalen Behörden treffen mussten, ihrer sorgfältigen Planung und der von ihnen unternommenen Schritte, um jedwede Gefährdung des Lebens der Beschwerdeführerin gering zu halten.

Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Artikel 3 der Konvention)

Mutmaßliche Ungenügsamkeit der Altersrente, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten

Larioshina gegen Russland

23. April 2002 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Die Beschwerdeführerin war eine ältere Frau, die von ihrer Altersrente und anderen Sozialleistungen lebte. Sie trug insbesondere vor, diese Leistungen seien nicht ausreichend, um einen angemessenen Lebensstandard zu unterhalten.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er befand, dass eine

Beschwerde über eine völlig unzureichende Rentenhöhe und andere Sozialleistungen im Prinzip ein Problem unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention aufwerfen kann. Dennoch fand der Gerichtshof auf der Grundlage der ihm vorgelegten Unterlagen keinen Hinweis darauf, dass die Höhe der Altersrente und zusätzlicher Sozialleistungen der Beschwerdeführerin einen solchen Schaden an ihrer physischen oder geistigen Gesundheit verursacht haben könnte, dass dieser geeignet wäre, den Mindestschweregrad zu erreichen, um den Geltungsbereich von Artikel 3 zu eröffnen.

Budina gegen Russland

18. Juni 2009 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Die Beschwerdeführerin bezog eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Als sie das Rentenalter erreichte, wurde auf ihren Antrag hin die Beihilfe durch die Altersrente ersetzt. Sie war der Ansicht, die Rente reiche nicht, um ihre Bedürfnisse zu decken und klagte erfolglos auf eine Erhöhung vor Gericht. Anschließend legte sie ohne Erfolg vor dem russischen Verfassungsgericht Beschwerde gegen das Rentengesetz ein, welches Renten unterhalb des gesicherten Existenzminimums zulasse.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Grundsätzlich war staatliche Verantwortlichkeit nicht auszuschließen, wenn eine von staatlicher Hilfe abhängige Beschwerdeführerin sich einer „Behandlung“ ausgesetzt sah, die in vollständiger Gleichgültigkeit der Behörden gegenüber einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Lage ernsthafter Entbehrung oder Not bestand.

Das Einkommen der Beschwerdeführerin war in absoluten Zahlen zwar nicht hoch, sie hatte ihre Beschwerde, dass der Geldmangel zu konkretem Leiden geführt habe, aber nicht belegt. Auf der Grundlage der ihm vorgelegten Unterlagen fand der Gerichtshof keinen Hinweis darauf, dass die Höhe der Altersrente und zusätzlicher Sozialleistungen der Beschwerdeführerin nicht ausreichend wären, um sie vor einem Schaden an ihrer physischen oder geistigen Gesundheit oder einer mit der menschlichen Würde unvereinbaren Lage zu schützen. Trotz ihrer schwierigen Lage war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Umstände des Falles die hohe Schwelle des Artikels 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention erreicht hatte.

Mutmaßliches Risiko einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung, falls die Ausweisungsverfügung vollstreckt werde

Chyzhevskaja gegen Schweden

25. September 2012 (Entscheidung, die Beschwerde im Register zu streichen)

Die Beschwerdeführerin, eine 91-jährige ukrainische Staatsangehörige, beschwerte sich darüber, dass die Anordnung ihrer Ausweisung in die Ukraine eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention darstelle, angesichts ihres schlechten Gesundheitszustands und dem Umstand, dass sie in der Ukraine keine Angehörige oder sonstige soziale Kontakte habe.

Der Gerichtshof entschied gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention, die Beschwerde **im Register zu streichen**, da die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Schweden erhalten hatte und ihr daher nicht länger die Ausweisung in die Ukraine drohte. Die schwedische Migrationsbehörde hatte festgestellt, es lägen medizinische Ausweisungshindernisse vor, nachdem ein medizinisches Attest vom Februar 2012 bestätigt hatte, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich verschlechtert und ihr Leben würde gefährdet, sollte sie zwecks Ausweisung in ein Flugzeug gebracht werden.

Frolova gegen Finnland

14. Januar 2014 (Entscheidung, die Beschwerde im Register zu streichen)

Die Beschwerdeführerin, russische Staatsangehörige und 1935 geboren, trug vor, sie sei vollständig von der Hilfe ihrer Familie in Finnland abhängig und eine Ausweisung nach Russland hätte für sie ernsthafte Folgen. Sie berief sich auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Der Gerichtshof entschied gemäß Artikel 37 (Streichen von Beschwerden) der Konvention, die Beschwerde **im Register zu streichen**. Die innerstaatlichen Verfahren waren beendet und die Beschwerdeführerin hatte einen dauerhaften, erneuerbaren Aufenthaltstitel in Finnland erhalten. Die Beschwerdeführerin war daher nicht länger der Ausweisungsverfügung ausgesetzt.

Anhängige Beschwerde

Senchishak gegen Finnland (Nr. 5049/12)

Beschwerde wurde der finnischen Regierung am 14. März 2013 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin, russische Staatsangehörige und 1942 geboren, trug vor, ihre Ausweisung nach Russland durch die finnischen Behörden würde, angesichts ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und der Tatsache, dass ihre Verwandten in Finnland lebten, eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention darstellen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der finnischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Haftbedingungen und Vereinbarkeit fortwährender Haft mit dem Alter

Sawoniuk gegen das Vereinigte Königreich

29. Mai 2001 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der Beschwerdeführer, der 1921 geboren wurde, verwies auf sein fortgeschrittenes Alter, Gesundheitsprobleme und eine unangemessene Behandlung im Gefängnis, die die Inhaftierung zu einer außerordentlichen Härte machen würden. Er beklagte sich insbesondere, dass die Zumutung einer zwingend lebenslangen Haftstrafe Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verletzt hätte.

In diesem Fall unterstrich der Gerichtshof, dass die Konvention kein Verbot der Inhaftierung von Personen in einem fortgeschrittenen Alter vorsieht.

Dennoch können Versäumnisse hinsichtlich notwendiger medizinischer Versorgung von Gefangenen eine unmenschliche Behandlung darstellen. Staaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die das Wohlergehen von Menschen im Freiheitsentzug garantieren. Ob eine Misshandlung oder Vernachlässigung den nach Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention ausgeschlossenen Härtegrad erreicht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, einschließlich des Alters und Gesundheitszustandes der betroffenen Person sowie der Dauer und Art der Behandlung und ihren physischen oder psychischen Auswirkungen. Im vorliegenden Fall wies der Gerichtshof darauf hin, dass der Beschwerdeführer keine innerstaatlichen Gerichtsverfahren geführt hatte, um sich über die Haftbedingungen oder das Fehlen medizinischer Versorgung unter Berufung auf Artikel 3 der Konvention zu beschweren. Gemäß dem britischen *Human Right Act* von 1998 – seit Oktober 2000 in Kraft – hätte er sich vor den innerstaatlichen Gerichten direkt auf die Konvention berufen können. Er hatte daher nicht den nach Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Konvention notwendigen innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft und der Gerichtshof erklärte infolgedessen die Beschwerde für **unzulässig**.

Papon gegen Frankreich

7. Juni 2001 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der Beschwerdeführer, der eine Haftstrafe wegen Beihilfe und Anstiftung zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit absaß, war 90 Jahre alt, als er seine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einlegte. Er trug vor, einen Mann seines Alters im Gefängnis zu behalten, sei ein Verstoß gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Ferner seien die Haftbedingungen in dem Gefängnis, in dem er inhaftiert war, unvereinbar mit seinem äußerst hohen Alter und seinem Gesundheitszustand.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er schloss dabei nicht aus, dass die Inhaftierung älterer Menschen unter gewissen Umständen über einen längeren Zeitraum ein Problem unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstellen könnte, wies aber darauf hin, dass jeder Einzelfall genauestens betrachtet werden muss. Er hielt ebenfalls fest, dass keiner der Vertragsstaaten der Konvention ein Höchstalter für Inhaftierung festgelegt hatte. Im vorliegenden Fall befand der Gerichtshof, dass, angesichts des allgemeinen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers und seiner Haftbedingungen, seine Behandlung nicht die Schwelle des Artikels 3 der Konvention erreicht hatte. Obwohl er an Herzproblemen litt, war sein Gesamtzustand in einem Gutachten als „gut“ beschrieben worden.

Siehe ebenso: [Priebke gegen Italien](#), Entscheidung über die Zulässigkeit vom 5. April 2001; [Enea gegen Italien](#), Urteil (Große Kammer) vom 17. September 2009.

Farbtuhs gegen Lettland

2. Dezember 2004

Der Beschwerdeführer wurde im September 2009 der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermords für schuldig befunden, da er an der Deportation und dem Tod mehrerer lettischer Zivilisten während der stalinistischen Unterdrückung 1940/41 beteiligt gewesen war. Er beschwerte sich, dass – angesichts seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und der mangelnden Möglichkeit lettischer Gefängnisse, seinen besonderen Bedürfnissen zu entsprechen – seine fortwährende Haft eine Behandlung entgegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstelle. 2002 erließen die innerstaatlichen Gerichte dem Beschwerdeführer schließlich seine verbleibende Haftstrafe, nachdem sie unter anderem festgestellt hatten, er habe sich zwei weitere Krankheiten zugezogen und dass sein Gesamtzustand sich verschlechtert habe. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er nahm zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung bereits 84 Jahre alt, querschnittsgelähmt und durch die Behinderung so stark bei seinen täglichen Verrichtungen eingeschränkt war, dass er diese nicht ohne Hilfe ausführen konnte. Zudem litt er bereits bei der Inhaftierung an einer Vielzahl von, überwiegend chronischen und unheilbaren, Erkrankungen. Nach Auffassung des Gerichtshofs müssen die Behörden bei der Inhaftierung einer Person in einer solchen Lage in besonderem Maße Sorge dafür tragen, dass die Haftbedingungen den speziellen Bedürfnissen des gebrechlichen Gefangenen entsprechen. In Anbetracht der Umstände des Falles stellte der Gerichtshof fest, dass die fortdauernde Haft des Beschwerdeführers angesichts seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und seiner Verfassung unangemessen gewesen war. Seine Lage hatte zu ständiger Angst und einem Gefühl von Minderwertigkeit und Erniedrigung in einem Ausmaß führen müssen, dass darin eine erniedrigende Behandlung lag. Die lettischen Behörden hatten es unterlassen, den Beschwerdeführer in Einklang mit den Maßgaben des Artikels 3 der Konvention zu behandeln, indem seine Haftentlassung um mehr als ein Jahr hinausgezögert worden war, obwohl der Gefängnisdirektor einen förmlichen, medizinisch attestierten Antrag auf Entlassung gestellt hatte.

Haidn gegen Deutschland

13. Januar 2011

In diesem Fall beklagte sich der Beschwerdeführer, der 1934 geboren wurde, insbesondere darüber, dass seine Sicherungsverwahrung, auf unbestimmte Dauer nach Verbüßen seiner vollständigen Haftstrafe, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstelle.

Der Gerichtshof befand, dass keine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention vorlag, da die für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Strafe notwendige Mindestschwelle im vorliegenden Fall nicht erreicht sei. Der Gerichtshof war insbesondere nicht davon überzeugt, dass das fortschreitende Alter des Beschwerdeführers nicht dergestalt mit seinem sich verschlechternden (aber nicht kritischen) Gesundheitszustand in Verbindung stand, dass dies in den Schutzbereich von Artikel 3 der Konvention fiel.

Conrada (Nr. 2) gegen Italien

11. Februar 2014¹

Mit fast 83 Jahren trug der Beschwerdeführer insbesondere vor, dass angesichts seines Alters und seines Gesundheitszustandes, die wiederholte Ablehnung des Antrags auf Vollstreckungsaufschub oder auf Umwandlung seiner Haftstrafe in Hausarrest einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkomme.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er nahm insbesondere zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer zweifelsohne an einer Vielzahl ernsthafter und komplizierter Krankheiten litt. Die medizinischen Gutachten und Atteste, die den zuständigen Behörden während des Verfahrens vorgelegt worden waren, hatten durchweg und unmissverständlich dargelegt, dass sein Gesundheitszustand mit der Gefängnisordnung unvereinbar war. Ferner bemerkte der Gerichtshof, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Hausarrest bis 2008 – neun Monate nach seinem ersten Antrag – nicht gewährt worden war. In Anbetracht der medizinischen Unterlagen, die den Behörden vorlagen, der Zeit, die verstrichen war, bis er unter Hausarrest gestellt wurde, und der Begründungen, mit denen seine Anträge abgelehnt worden seien, stellte der Gerichtshof fest, dass die fortdauernde Inhaftierung des Beschwerdeführers unvereinbar mit dem Verbot der erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung aus Artikel 3 der Konvention gewesen war.

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 4 der Konvention)

Anhängige Beschwerde

Meier gegen die Schweiz (Nr. 10109/14)

Die Beschwerde wurde der Schweizer Regierung am 10. Juli 2014 zugestellt.

Der Fall betrifft die Verpflichtung für Gefängnisinsassen, die das Rentenalter erreicht haben, im Rahmen der Strafvollstreckung zu arbeiten.

Der Gerichtshof brachte den Fall der Schweizer Regierung zur Kenntnis und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 der Konvention)

H. M. gegen die Schweiz (Nr. 39187/98)

26. Februar 2002

Die Beschwerdeführerin, die 1912 geboren wurde, beklagte sich über die Unrechtmäßigkeit ihres Freiheitsentzugs, da sie wegen Verwahrlosung in einem

¹ Dieses Urteil wurde rechtskräftig unter den Voraussetzungen des Artikels 44 § 2 der [Konvention](#).

Pflegeheim untergebracht worden sei. Sie trug vor, die Konvention nenne lediglich „Landstreicherei“ und nicht „Verwahrlosung“ als Grund für einen Freiheitsentzug.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er befand, dass die Unterbringung der Beschwerdeführerin in einem Pflegeheim im vorliegenden Fall nicht einem Freiheitsentzug im Sinne des Artikels 5 § 1 gleichkam. Vielmehr war sie eine vernünftige Maßnahme, ergriffen von den zuständigen Behörden im Interesse der Beschwerdeführerin, um ihr die notwendige medizinische Versorgung, angemessene Lebensbedingungen und Hygienestandards zu gewähren. Der Gerichtshof bemerkte im Einzelnen, dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt hatte, zu Hause gepflegt zu werden, sie und ihr Sohn hatten aber nicht kooperiert. Folglich hatten sich ihre Lebensbedingungen derart verschlechtert, dass die Behörden beschlossen hatten, tätig zu werden. Die Berufungskommission hatte sorgfältig die Umstände des Falles geprüft und beschlossen, das Pflegeheim, in einer der Beschwerdeführerin vertrauten Gegend, könne ihr die notwendige Pflege bieten. Die Beschwerdeführerin sei demnach fähig aus dem Pflegeheim heraus Sozialkontakte nach außen zu unterhalten. Der Gerichtshof hielt ferner fest, dass die Beschwerdeführerin sich nach ihrem Umzug einverstanden erklärt hatte, im Pflegeheim zu bleiben.

Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Konvention)

Mutmaßliche überlange Verfahrensdauer

Süssmann gegen Deutschland

16. September 1998

Der Beschwerdeführer, der 1916 geboren wurde, beklagte sich über die Länge der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der Reduzierung seiner Zusatzrente.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der Länge der Verfahren **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Er wies darauf hin, dass es für den Beschwerdeführer in dem Verfahren auf folgenden Gesichtspunkt ankam: seine Zusatzrente wurde reduziert und die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht waren in Anbetracht seines Alters von unleugbarer Bedeutung für ihn. Dennoch hatten die Änderungen des Zusatzrentenwesens bei ihm keinen solchen Schaden hervorgerufen, dass das betroffene Gericht verpflichtet gewesen sei, diesen Fall vorrangig zu behandeln.

Jablonská gegen Polen

9. März 2004

Die 81-jährige Beschwerdeführerin beklagte, die Länge der Verfahren hinsichtlich der Aufhebung einer notariellen Urkunde hätten die angemessene Frist überschritten. Sie trug insbesondere vor, dass sie trotz ihres sehr hohen Alters und der Tatsache, dass jedes Erscheinen vor dem Landgericht eine lange und ermüdende Reise bedeute, sie die Anhörungen verfolgt und stets Zeugnis abgelegt habe, wann immer dies notwendig gewesen sei und sie nie irgendeine unangemessene Verzögerung verursacht habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention hinsichtlich der Länge der Verfahren fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass wegen des Alters der Beschwerdeführerin – sie war bereits 71 Jahre alt, als das Verfahren begann – die polnischen Gerichte besondere Sorgfalt bei der Behandlung dieses Falles an den Tag hätten legen müssen.

Verfahren, um Einzelpersonen ihrer Geschäftsfähigkeit zu entheben

[X und Y gegen Kroatien \(Nr. 5193/09\)](#)

3. November 2011

Dieser Fall betraf Verfahren, die von den Sozialdiensten eingeleitet wurden, um eine Mutter und ihrer Tochter ihrer Geschäftsfähigkeit zu entheben. Die erste Beschwerdeführerin, 1923 geboren, war bettlägerig und stand unter dem Verdacht, an Demenz erkrankt zu sein. Ihr wurde zunächst im Juli 2006 ein Betreuer bestellt und im August 2008 wurde sie ihrer Geschäftsfähigkeit entzogen. Sie trug vor, diese Verfahren seien nicht fair gewesen, da sie darüber nicht in Kenntnis gesetzt und daher nicht von einem Richter angehört worden sei oder die Möglichkeit erhalten habe, eine Aussage zu machen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention hinsichtlich der ersten Beschwerdeführerin fest. Er war der Ansicht, dass ihr in Verfahren, die zu einer ihr Privatleben beeinträchtigenden Entscheidung führten, angemessene Verfahrensgarantien vorenthalten worden waren. Angesichts der insbesondere von den innerstaatlichen Gerichten erbrachten Gründen für ihre Entscheidung, konnte der Gerichtshof nicht umhin, festzustellen, dass die staatlichen Behörden auch weniger einschneidende Maßnahmen einsetzen konnten, als Menschen ihrer Geschäftsfähigkeit zu entheben, um eine angemessene Versorgung kranker und alter Menschen zu gewährleisten.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Konvention)

Begleiteter Suizid

[Gross gegen die Schweiz \(Nr. 67810/10\)](#)

30. September 2014 (Urteil der Großen Kammer)

Der Fall betraf die Beschwerde einer älteren Frau, die den Wunsch hatte, ihr Leben zu beenden, ohne jedoch an einer klinischen Krankheit zu leiden. Sie hatte sich darüber beklagt, dass es ihr nicht möglich sei, die Genehmigung der Schweizer Behörden für den Erhalt einer tödlichen Dosis eines Medikaments zu bekommen, um damit Suizid zu begehen. Die Beschwerdeführerin beklagte sich insbesondere darüber, dass die Schweizer Behörden durch ihre Weigerung, ihr das Recht über Art und Zeitpunkt ihres Todes zu entscheiden zuzugestehen, Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt hätten.

In seinem [Kammerurteil](#) vom 14. Mai 2013 stellte der Gerichtshof mit einer Mehrheit der Stimmen eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Er gelangte insbesondere zu der Auffassung, dass das Schweizer Recht nicht eindeutig genug ist hinsichtlich der Frage, in welchem Fall begleiteter Suizid erlaubt ist. Auf Antrag der Schweizer Regierung wurde der Fall an die Große Kammer verwiesen. Im Januar 2014 informierte die Schweizer Regierung den Gerichtshof darüber, sie habe vom Tod der Beschwerdeführerin im November 2011 erfahren. In seinem Urteil der Großen Kammer vom 30. September 2014 erklärte der Gerichtshof den Fall mit einer Mehrheit der Stimmen für unzulässig. Er gelangte zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin den Gerichtshof absichtlich in einer Frage getäuscht hatte, die den Kern ihrer Beschwerde betraf. So hatte sie besondere Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass die Nachricht ihres Todes ihren Anwalt erreichte und dem Gerichtshof mitgeteilt würde, damit letzterer das Verfahren nicht einstellen würde. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass ihr Verhalten einen Missbrauch ihres Beschwerderechts (Artikel 35 §§ 3 (a) und 4 der Konvention) darstellte. Infolge dieser Entscheidung ist das noch

nicht rechtskräftig gewordene Kammerurteil vom 14. Mai 2013 nicht länger rechtlich gültig.

Weigerung einer Krankenversicherung, die medizinischen Kosten einer operativen Geschlechtsumwandlung zu übernehmen

Schlumpf gegen die Schweiz

8. Januar 2009

Dieser Fall betraf die Weigerung der Krankenkasse der Beschwerdeführerin, die Kosten ihrer operativen Geschlechtsumwandlung zu übernehmen. Begründet wurde die Weigerung damit, die Beschwerdeführerin habe nicht die zweijährige Wartezeit eingehalten, die eine Überlegungsfrist darstelle, wie sie von der Rechtsprechung des Bundesversicherungsgerichts gefordert werde, damit die Kosten solcher Operationen übernommen würden. Die Beschwerdeführerin trug vor, das psychologische Leiden, welches durch ihre Störung der Geschlechtsidentität verursacht werde, reiche bis in die Kindheit zurück und habe sie wiederholt an den Rand des Suizids getrieben. Trotz allem und obwohl sie bereits im Alter von 40 Jahren sicher war, transsexuell zu sein, habe sie die Verantwortung als Ehemann und Vater getragen, bis ihre Kinder erwachsen gewesen seien und ihre Frau 2002 an Krebs gestorben sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er erwog unter anderem, dass der Zeitraum von zwei Jahren, angesichts Alter der Beschwerdeführerin (67 Jahre), einen Einfluss auf ihre Entscheidung für oder gegen die Operation gehabt haben musste, und damit ihre Freiheit, ihre Geschlechtsidentität festzulegen, beeinträchtigt hatte. In Anbetracht der besonderen Situation der Beschwerdeführerin und des geringen Ermessensspielraums des betroffenen Staates im Verhältnis zu einer Frage über einen der intimsten Gesichtspunkte des Privatlebens, schloss der Gerichtshof, dass keine gerechte Abwägung zwischen den Interessen der Versicherung und denen der Beschwerdeführerin vorgenommen worden war. Der Gerichtshof stellte weiterhin eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest aufgrund der Weigerung des Bundesversicherungsgerichts, Beweise eines Sachverständigen zu hören und eine öffentliche Verhandlung abzuhalten.

Reduzierung/Abschaffung der Nachtpflege

McDonald gegen das Vereinigte Königreich

20. Mai 2014²

Dieser Fall betraf die Beschwerde einer 71-jährigen Frau mit sehr stark eingeschränkter Mobilität, die sich darüber beklagte, dass die örtlichen Behörden den für ihre wöchentliche Pflege zugewiesenen Betrag reduziert hatten. Die lokalen Behörden hatten entschieden, statt eine Nachtpflegeperson zu beschäftigen, die ihr beim Toilettengang behilflich wäre, könne ihren nächtlichen Toilettenbedürfnissen durch Inkontinenzeinlagen und saugfähige Bettlaken begegnet werden. Die Beschwerdeführerin trug vor, die Entscheidung, ihre Beihilfe zu kürzen mit der Begründung, sie könne nachts Inkontinenzeinlagen tragen, auch wenn sie nicht inkontinent sei, komme einem ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens gleich und habe sie beachtlicher Demütigung ausgesetzt.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Entscheidung, die Pflegebeihilfe der Beschwerdeführerin zu reduzieren, insoweit in ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen hatte, als die Entscheidung ihr abverlangt hatte, Inkontinenzeinlagen zu tragen, obwohl sie nicht inkontinent war. Der Gerichtshof stellte für den Zeitraum zwischen dem 21. November 2008 und 4. November 2009 eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der

². Dieses Urteil wird rechtskräftig werden unter den Voraussetzungen des Artikels 44 § 2 der [Konvention](#).

Konvention fest, da der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin während dieses Zeitraums nicht in Einklang mit nationalem Recht stand. Weiterhin erklärte der Gerichtshof die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet) für den Zeitraum nach dem 4. November 2009, da der Staat bei Entscheidungen über die Zuweisung knapper Ressourcen über ein erhebliches Ermessen verfügt. Daher war der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin im Sinne von Artikel 8 „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen.

Keine Pension für transsexuelle Frau ab dem für andere Frauen geltenden Pensionseintrittsalter

Grant gegen das Vereinigte Königreich

23. Mai 2006

Die Beschwerdeführerin, eine 68-jährige, post-operative Mann-zu-Frau-Transsexuelle, beklagte sich über die fehlende rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsänderung und die Weigerung, ihr eine Pension ab dem für Frauen geltenden Pensionseintrittsalter (60) zu zahlen. Ihr Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, sie habe lediglich Anspruch auf eine Staatspension ab dem 65. Lebensjahr, da dies das Pensionseintrittsalter für Männer sei. Sie legte erfolglos Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. 2002 beantragte sie, ihr Fall möge im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Juli 2002 in Sachen *Christine Goodwin gegen das Vereinigte Königreich*³ wiedereröffnet werden. Am 5. September 2002 verweigerte ihr das Ministerium für Arbeit und Pensionen eine Staatspension vor dem Hintergrund der *Christine Goodwin*-Entscheidung. Im Dezember 2002, als die Beschwerdeführerin das 65. Lebensjahr erreicht hatte, begann die Pensionszahlung.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Die Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin war mit der Einführung des Gesetzes über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit von 2004 beendet, das ihr auf nationaler Ebene die Möglichkeit rechtlicher Anerkennung eröffnet hatte. Dennoch konnte sie sich auf ihre Opfereigenschaft wegen fehlender rechtlicher Anerkennung berufen. Dies galt für den Zeitraum nach der Verkündung des Urteils in Sachen *Christine Goodwin*, nämlich als sich die britischen Behörden ab dem 5. September 2002 geweigert hatten, ihrer Klage stattzugeben.

Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10 der Konvention)

Heinisch gegen Deutschland

21. Juli 2011

Der Fall betraf die fristlose Kündigung einer Altenpflegerin, nachdem sie wegen Mängeln in der institutionellen Pflege eine Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber erstattet hatte. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, die Kündigung und die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, ihre Weiterbeschäftigung anzuordnen, habe Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Konvention verletzt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er gelangte zu der Ansicht, dass die fristlose Kündigung der Beschwerdeführerin unverhältnismäßig gewesen war und die deutschen Gerichte keinen angemessenen Ausgleich herbeigeführt hatten zwischen der

³. In diesem Fall, in dem die Beschwerdeführerin sich über die fehlende rechtliche Anerkennung ihres post-operativen Geschlechts und den rechtlichen Status von Transsexuellen im Vereinigten Königreich beklagte, fand die Große Kammer des Gerichtshof im Besonderen eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die veränderte Situation nicht länger in den Ermessensspielraum des Vereinigten Königreichs fiel. Es oblag der Regierung, in absehbarer Zeit Maßnahmen zu ergreifen, die es für notwendig erachtete, um seine Verpflichtungen aus dem Urteil zu erfüllen, das Recht auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführerin und anderer Transsexueller zu sichern.

Notwendigkeit, den Ruf des Arbeitgebers zu schützen einerseits, und derjenigen, Frau Heinischs Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu schützen andererseits. Angesichts der besonderen Verletzlichkeit älterer Patienten und der Notwendigkeit, Missbrauch vorzubeugen, waren die enthüllten Informationen unbestreitbar von öffentlichem Interesse. Der Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass das Interesse der Allgemeinheit an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege in einem staatlichen Unternehmen so wichtig ist, dass es gegenüber dem Interesse dieses Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiegt. Schließlich war gegen Frau Heinisch die härteste arbeitsrechtliche Sanktion verhängt worden. Ihre Kündigung hatte nicht nur negative Folgen für ihre berufliche Laufbahn, sondern könnte auch eine abschreckende Wirkung auf andere Mitarbeiter des Unternehmens gehabt und sie davon abgehalten haben, auf Mängel in der institutionellen Pflege hinzuweisen.

Tešić gegen Serbien

11. Februar 2014

2006 wurde die Beschwerdeführerin, die an mehreren Krankheiten litt, wegen Verleumdung ihres Anwalts für schuldig befunden und verurteilt, ihm 300.000 Dinare an Schadenersatz und Verzugszinsen sowie zusätzliche Kosten in Höhe von 94.120 Dinare (umgerechnet 4.900 Euro) zu zahlen. Im Juli 2009 erließ das Amtsgericht einen Vollstreckungsbescheid, wonach zwei Drittel der Rente der Beschwerdeführerin monatlich auf das Konto des Rechtsanwalts überwiesen werden sollten, bis die Summe vollständig beglichen sei. Nach diesen Abzügen blieben der Beschwerdeführerin ungefähr 60 Euro monatlich zum Leben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er nahm insbesondere zur Kenntnis, dass der gegen die Beschwerdeführerin festgesetzte Schadenersatz, zuzüglich Kosten, 60 Prozent ihrer monatlichen Rente ausmachte. Im Übrigen konnte nicht behauptet werden, dass die Äußerung der Beschwerdeführerin über ihren früheren Rechtsbeistand einen grundlosen, persönlichen Angriff gegen diesen dargestellt hätte. Vor allem aber hatte das Amtsgericht einen Vollstreckungsbescheid erlassen, wonach zwei Drittel der Rente der Beschwerdeführer monatlich auf das Konto des Rechtsanwalts überwiesen werden sollten, ungeachtet dessen, dass das anwendbare Recht dies als oberste Grenze dessen festlegte, was zurückbehalten werden konnte. Dies ließ eindeutig einen Spielraum für einen differenzierteren Ansatz. Bis zum 30. Juni 2013 hatte die Beschwerdeführerin insgesamt 4.350 Euro gezahlt, aber mit aufgelaufenen und künftigen Zinsen hatte sie die Zahlung noch weitere zwei Jahre fortzusetzen. Im Mai 2012 betrug ihre monatliche Rente 170 Euro, sodass ihr nach der Einbehaltung ungefähr 60 Euro blieben. Davon musste sie leben und ihre monatlichen Medikamente in Höhe von 44 Euro bezahlen, was sie sich nicht länger leisten konnte. Nach Ansicht des Gerichtshofs war dies eine besonders prekäre Situation für eine ältere Person, die an mehreren ernsthaften Erkrankungen litt. Die in Frage stehenden Maßnahmen waren zwar gesetzlich vorgeschrieben und verfolgten das legitime Interesse, den guten Ruf eines anderen zu schützen, der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung war folglich aber nicht „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ im Sinne von Artikel 10.

Diskriminierungsverbot (Artikel 14 der Konvention)

Burden gegen das Vereinigte Königreich

29. April 2008 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführerinnen, beide über 80 Jahre alt, waren unverheiratete Schwestern, die ihr ganzes Leben lang zusammengewohnt hatten und davon die letzten 30 Jahre in einem Haus, das auf einem Grundstück gebaut worden war, welches sie von ihren Eltern geerbt hatten. Jede der Schwestern hatte ein Testament verfasst, wonach die jeweils andere Schwester ihr gesamtes Hab und Gut erben sollte. Die Beschwerdeführerinnen rügten, dass im Todesfall der einen, die andere Schwester eine hohe Belastung durch die

Erbschaftssteuer zu erwarten habe, im Gegensatz zu den Hinterbliebenen einer Ehe oder einer zivilen Partnerschaft.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerinnen als Schwestern, die zusammenwohnten, im Sinne von Artikel 14 nicht mit Verheirateten oder Partnern einer zivilen Partnerschaft verglichen werden konnten. Ebenso wie keine Analogie gezogen werden konnte zwischen Verheirateten und Partnern einer zivilen Partnerschaft einerseits und heterosexuellen oder homosexuellen Paaren, die gemeinsam lebten aber nicht heirateten oder eine zivile Partnerschaft eingingen, andererseits, unterschied sich das Zusammenleben der Beschwerdeführerinnen ohne eine rechtlich verbindliche Übereinkunft trotz seiner langen Dauer fundamental von dem Zusammenleben verheirateter Paare oder von Paaren in einer zivilen Partnerschaft. Diese Sichtweise blieb unberührt von der Tatsache, dass mehrere Mitgliedstaaten eine Vielzahl unterschiedlicher Erbschaftsregelungen erlassen haben für Hinterbliebene einer Ehe, einer zivilen Partnerschaft und Hinterbliebene, die in einer engen Familienbeziehung stehen. Sie haben ebenfalls unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Befreiung von der Erbschaftssteuer für die unterschiedlichen Kategorien von Hinterbliebenen. Staaten haben grundsätzlich die Freiheit, unterschiedliche Regeln im Bereich des Steuerrechts festzulegen.

Carson u.a. gegen Vereinigtes Königreich

16. März 2010 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf mutmaßlich diskriminierende Regelungen, die für die Anwartschaft auf Indexbindung von Staatspensionen galten. In Anwendung dieser Regelungen wurden die Anwartschaften nur indexiert, wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatte oder in einem Land, das ein Gegenseitigkeitsabkommen mit dem Vereinigten Königreich über die Pensionsanpassung hatte. Personen, die anderswo lebten, erhielten weiterhin die staatliche Grundpension, deren Höhe des Satzes jedoch zu dem Zeitpunkt eingefroren wurde, als sie das Vereinigte Königreich verließen. Die dreizehn Beschwerdeführer (im Alter zwischen 65 und 92 Jahren) hatten den größten Teil ihres Arbeitslebens im Vereinigten Königreich verbracht und vollständig ihre Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, bevor sie nach Südafrika, Australien oder Kanada auswanderten oder zurückkehrten. Von diesen Staaten hatte keiner ein Gegenseitigkeitsabkommen mit dem Vereinigten Königreich über Pensionsanpassungen. Ihre Pensionen wurden folglich zu dem Satz, der zum Zeitpunkt ihrer Ausreise zu zahlen war, eingefroren. Die erste Beschwerdeführerin klagte gegen die Entscheidung, ihre Pension nicht zu indexieren und war der Ansicht, dies sei eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. 2002 wurde ihre Klage und schließlich 2005 ihre Berufung vor dem britischen Oberhaus (House of Lords) abgewiesen.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll 1** (Schutz des Eigentums). Er war insbesondere der Ansicht, dass das Hauptargument der Beschwerdeführer, sie befänden sich wegen ihrer verpflichtenden Einzahlungen in die Sozialversicherung mit Pensionären, die die Pensionsanpassung erhalten würden in einer vergleichbaren Lage, von falschen Tatsachen ausging. Vielmehr musste man sich in Bezug auf den Vergleich mit Pensionären im Vereinigten Königreich in Erinnerung rufen, dass das Sozialversicherungssystem im Wesentlichen einen nationalen Charakter habe mit dem Ziel, einen gewissen Mindestlebensstandard für ortsansässige Personen zu sichern. Schließlich ging der Gerichtshof nicht davon aus, dass die Beschwerdeführer sich in einer ähnlichen Lage befänden wie Pensionäre, die in Ländern lebten, mit denen das Vereinigte Königreich bilaterale Abkommen über die Pensionsanpassung geschlossen hatte.

Gerechte Entschädigung (Artikel 41 der Konvention)

Georgel und Georgeta Stoicescu gegen Rumänien

26. Juli 2011

Im Jahr 2000 wurde die zweite Beschwerdeführerin, damals 71 Jahre alt, von einem Rudel streunender Hunde in einem Wohngebiet von Bukarest angegriffen, gebissen und zu Fall gebracht. Im Anschluss an diesen Vorfall litt sie an Amnesie, Schulter- und Oberschenkelproblemen und hatte Schwierigkeiten zu gehen. Sie lebte in einem Zustand andauernder Angst und verließ das Haus aus Angst vor einer weiteren Attacke nicht mehr. 2003 wurde sie völlig bewegungsunfähig. Ihr Ehemann und ihre Erben betrieben den Fall auch nach ihrem Tod im Dezember 2007 weiter.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Behörden ihre positive Verpflichtung, den Schutz des Privatlebens zu sichern, nicht erfüllt hatten. Unter den besonderen Umständen dieses Falles hatten sie es unterlassen, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um dem Problem der streunenden Hunde zu begegnen und die zweite Beschwerdeführerin angemessen für ihre Verletzungen zu entschädigen. Der Gerichtshof stellte weiterhin eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest, da der zweiten Beschwerdeführerin eine klare, praktische Möglichkeit Schadenersatz einzuklagen, verweigert worden war und sie daher keinen wirksamen Zugang zu einem Gericht hatte. Hinsichtlich der Höhe des zu gewährenden Schadenersatzes nach **Artikel 41** (gerechte Entschädigung) der Konvention, war der Gerichtshof der Meinung, dass bei der Bewertung des Leidens der Beschwerdeführerin auch ihre schwierige finanzielle Situation, ihr fortgeschrittenes Alter und der sich verschlechternde Gesundheitszustand berücksichtigt werden musste. Weiterhin musste beachtet werden, dass sie nach diesem Vorfall zweieinhalb Jahre lang keinen Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung und Medikamenten gehabt hatte.

Schutz des Eigentums (Artikel 1 Protokoll Nr. 1 der Konvention)

Klaus und Iouri Kiladze gegen Georgien

2. Februar 2010

Die Beschwerdeführer waren zwei Brüder, 1926 und 1928 geboren, die als Opfer der sowjetischen politischen Verfolgung anerkannt worden waren. 1998 klagten sie auf Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden auf der Grundlage des Gesetzes über den Opferstatus und das System der sozialen Solidarität für politisch Verfolgte („Gesetz von 1997“). Sie rügten die „gesetzgeberische Lücke“, die ihnen die wirtschaftlichen Rechte unter dem fraglichen Gesetz vorenthalte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von **Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Er berücksichtigte insbesondere die völlige Tatenlosigkeit des Staates über mehrere Jahre hinweg, die den Beschwerdeführern die wirksame Möglichkeit vorenthalten hatte, ihr Recht auf Zahlung der Entschädigung für immateriellen Schaden innerhalb angemessener Zeit zu nutzen. Dies hatte ihnen eine unverhältnismäßige und übertriebene Last auferlegt, die durch das vorgebliche Ziel der Behörden, das legitime Allgemeinwohl im vorliegenden Fall zu schützen, nicht zu rechtfertigen war. Offensichtlich war der georgische Staat immer noch nicht Willens, den Fall zu prüfen und zu handeln, mit der Folge, dass den betagten Beschwerdeführern die Aussicht vorenthalten wurde, noch zu ihren Lebzeiten von den nach Artikel 9 des Gesetzes von 1997 vorgesehenen Rechten zu profitieren. Nach Artikel 46 (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) hielt der Gerichtshof weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene für notwendig, um das Urteil umzusetzen. Er unterstrich, dass eine Lücke in der Gesetzgebung nicht nur die Beschwerdeführer betrifft, sondern eine Situation schafft, die zu weiteren Beschwerden vor dem Gerichtshof führen könnte. Die Behörden sollten daher rasch reagieren und gesetzgeberische, administrative und

finanzielle Maßnahmen ergreifen, sodass die von Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1997 betroffenen Personen die darin vorgesehenen Rechte wirksam in Anspruch nehmen konnten.

Da Conceição Mateus gegen Portugal und Santos Januário gegen Portugal

8. Oktober 2013 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Diese Fälle betrafen die Zahlung der Pensionen der Beschwerdeführer, die 2012 reduziert wurden als Ergebnis der Kürzungen der portugiesischen Regierung. Die Beschwerdeführer, 1939 und 1940 geboren, rügten die Auswirkungen, die die Reduzierung ihrer Pensionen auf ihre finanzielle Situation und Lebensumstände gehabt habe.

Der Gerichtshof prüfte die Vereinbarkeit der Pensionskürzung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Konvention. Er erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Pensionskürzung das Recht der Beschwerdeführer auf Schutz des Eigentums in verhältnismäßiger Weise eingeschränkt hatte. Angesichts der außergewöhnlichen finanziellen Probleme Portugals zur betreffenden Zeit und der Tatsache, dass die Pensionskürzungen zeitlich beschränkt waren, schlussfolgerte der Gerichtshof, dass die portugiesische Regierung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und dem Schutz des Individualrechts der Beschwerdeführer auf ihre Pensionszahlungen herbeigeführt hatte.

Anhängige Beschwerde

Mauriello gegen Italien (Nr. 14862/07)

Beschwerde wurde der italienischen Regierung am 5. Oktober 2010 zugestellt.

Die 1933 geborene Beschwerdeführerin hat lediglich Anrecht auf eine Witwenrente und rügt, alle Rentenanwartschaften verloren zu haben, die sie während ihres Berufslebens aufgrund ihres Gehalts erworben habe, ohne Gleichwertiges in Form von Alterspension oder Beihilfen zu erhalten. Sie habe als Gerichtsschreiberin von 1990 bis 2000 gearbeitet und Beiträge an die Pensionskasse für Staatsbedienstete in Höhe von beinahe 45.000 Euro gezahlt. Sie sei mit Erfüllen des gesetzlichen Pensionseintrittsalters in Pension gegangen. Da sie nicht ausreichend lange Beiträge gezahlt habe, um Alterspension zu erhalten, beantragte sie bei den innerstaatlichen Gerichten die Genehmigung, bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zu arbeiten. Ihr Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, nationales Recht sehe eine Weiterbeschäftigung bis zu 70 Jahren nur dann vor, wenn dies zur Folge hätte, dass die notwendige Beitragsdauer erreicht würde, was im Falle der Beschwerdeführerin nicht mehr möglich sei.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der italienischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Konvention.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08